



Stand: Mai 2025

### **§ 1. Name, Sitz**

1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „24h gegen Krebs e.V.“
  2. Der Sitz des Vereins ist Wasserburg am Inn.
- 

### **§ 2. Zweck**

1. Zweck des Vereins ist es, durch die Teilnahme an bestehenden oder vom Verein selbst organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen Spendengelder zu generieren. Diese kommen Organisationen zugute, die sich der Forschung, Prävention und Behandlung von Krebserkrankungen widmen. Auch Personen, die an Krebs erkrankt sind und dadurch in eine finanzielle Notlage geraten sind, können als Empfänger von Geld- oder Sachspenden berücksichtigt werden. Neben der Einnahme von Spendengeldern verfolgt der Verein das Ziel, die gesellschaftliche Aufmerksamkeit auf Krebserkrankungen zu lenken, um die Bereitschaft zu Früherkennungsmaßnahmen oder zur Registrierung bei einer Knochenmarkspenderdatei zu erhöhen. Dabei legt der Verein gemäß seines Namens den Fokus auf 24-Stunden-Veranstaltungen, nutzt jedoch auch andere Sport- und Freizeitaktivitäten. Über die Verwendung der Spendengelder und die Auswahl der Spendenziele entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen müssen im Einklang mit dem Vereinszweck stehen.
  2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 

### **§ 3. Mitgliedschaft**

1. Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaften:
  - a) *Reguläre Mitglieder:* Diese Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele und sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit. Nur natürliche Personen können reguläre Mitglieder werden. Nur reguläre Mitglieder besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

b) *Fördermitglieder: Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell, ohne aktiv an der Vereinstätigkeiten teilzunehmen. Sowohl natürliche Personen als auch Organisationen können Fördermitglieder werden. Sie leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.*

2. *Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.*
3. *Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.*
4. *Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.*
5. *Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.*
6. *Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.*
7. *Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.*

---

#### **§ 4. Vorstand**

1. *Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden.*
2. *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein vertreten.*
3. *Der Kassier gehört nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB, ist jedoch für die Finanzverwaltung des Vereins verantwortlich. Er erhält eine Bankvollmacht zur Verfügung über die Vereinskonto und ist berechtigt, Zahlungsvorgänge im Rahmen der üblichen Vereinsgeschäfte eigenständig durchzuführen. Der Kassier ist verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig über die finanzielle Lage des Vereins zu berichten und der Mitgliederversammlung eine vollständige Kassenabrechnung vorzulegen.*
4. *Sowohl Vorstand als auch Kassier werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.*
5. *Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die auf Beanstandung des Amtsgerichts oder dem Finanzamt erforderlich werden.*

---

#### **§ 5. Mitgliederversammlung**

1. *Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.*
2. *Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail und in der geschlossenen WhatsApp-Gruppe unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei Mitgliedern ohne WhatsApp-Zugang gilt eine E-Mail als ausreichend.*
3. *Versammlungsleiter ist der Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung, übernimmt der Kassier. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.*
4. *Der Schriftführer wird zu Beginn jeder Versammlung neu bestimmt. Sollte kein Schriftführer bestimmt werden, übernimmt ein Mitglied des Vorstands die Protokollführung.*

5. *Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*
  6. *Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind nur reguläre Mitglieder. Fördermitglieder haben jedoch ein Anwesenheits- und Rederecht.*
  7. *Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich die Entlastung der Vorstandschaft. Die Entlastung erfolgt nach Prüfung der Berichte und wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Nach erfolgter Entlastung wird der Vorstandschaft die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins in der abgelaufenen Amtsperiode bestätigt.*
  8. *Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.*
- 

## **§ 6. Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. *Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.*
  2. *Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rexrodt von Fircks Stiftung in Essen zur Finanzierung ihrer Projekte für krebserkrankte Mütter und ihre Kinder.*
- 

## **§ 7. Inkrafttreten der Satzung**

1. *Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*